

Jahrgang 2011

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 21. Jänner 2011

## 3. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 15. Dezember 2010, mit der die Schongebietsverordnung St Georgen geändert wird

Auf Grund des § 34 Abs 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBI Nr 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Schongebietsverordnung St Georgen, LGBI Nr 82/2004, wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 1 werden nach dem Klammerausdruck "(Gemeinde St Georgen bei Salzburg)" die Worte "und der Gemeinde Bürmoos" eingefügt.
- 2. Im § 2 Abs 2 werden die Worte "sowie der Gemeinde St Georgen bei Salzburg" durch die Worte "sowie den Gemeindeämtern von St Georgen bei Salzburg und Bürmoos" ersetzt.
- 3. Im § 4 Abs 3 werden die Worte "Die Wassergenossenschaft St Georgen ist" durch die Wortfolge "Die Wassergenossenschaft St Georgen und die Gemeinde Bürmoos sind" ersetzt.
- 4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 4.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
- 4.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:
- "(2) Abs 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 hinsichtlich der in das Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung gemäß Pkt 2.21 der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007/2010) einbezogenen Flächen nicht anzuwenden, solange bei der Quelle Krögn kein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Nitratkonzentration gemäß § 11 der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBI II Nr 98/2010, erkennbar ist. Als Ausgangspunkt für die Identifikation eines signifikanten und anhaltend steigenden Trends gilt eine Nitratkonzentration von 37,5 mg/l.
- (3) Die für die Trendberechnung gemäß Abs 2 erforderlichen qualitativen Untersuchungen der Nitratbelastung sind bei den Wasserspenden der Wassergenossenschaft St Georgen in vierteljährlichen Abständen durchzuführen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen."
- 5. Im § 7 werden nach den Worten "Wassergenossenschaft St Georgen" die Worte "und der Gemeinde Bürmoos" eingefügt.
- 6. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- 6.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
- 6.2. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:
- "(2) Die §§ 1, 2 Abs 2, 4 Abs 3, (§) 5 sowie 7 in der Fassung der Verordnung LGBI Nr 3/2011 treten mit 22. Jänner 2011 in Kraft."

## Für die Landeshauptfrau:

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter <a href="www.salzburg.gv.at">www.salzburg.gv.at</a> abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.